

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund 2017

Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren

Adressat	Sitzung vom	Stellungnahme	Verwertbarkeit
Bezirksausschuss 1	09.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	<ul style="list-style-type: none"> •
Bezirksausschuss 2	30.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Entscheidungsrechte über Stadtteil- und Straßenfeste sowie bei Kulturveranstaltungen, die bis max. 3 Tage genehmigt werden können, sollen nicht nur dem BA 1, sondern allen BA's übertragen werden • die Erhöhung auf zwei Straßenfeste pro Veranstalter und Jahr wird abgelehnt • folgende Formulierungen in den Richtlinien sollen konkretisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - „geringer Umfang“ bei Abgabe von Speisen und Getränken - „örtlicher Bezug“ - „ausreichende Anzahl“ an Toiletten - „nachhaltig“ im Punkteatalog Marktveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. der Bezirksausschuss-Satzung wird dem Bezirksausschuss bei Genehmigungen von Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund ein Anhörungsrecht und bei gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ein Unterrichtsrecht eingeräumt. Ein Entscheidungsrecht kann dem Bezirksausschuss über die Veranstaltungsrichtlinien daher nicht übertragen werden • beabsichtige Liberalisierung der Richtlinien soll z.B. Frühlings- und Sommerfeste ermöglichen • eine Konkretisierung ist nicht möglich, da eine Abwägung im Einzelfall erfolgen muss (z.B. geringer Umfang ist im Vergleich bei Veranstaltung mit 50 Personen anders zu beurteilen als bei Veranstaltung mit 500 Personen. Auch bei der Anzahl der Toiletten ist die Veranstaltungsart, der Veranstaltungsumfang und die Größe der Veranstaltung ausschlaggebend. Das Wort „nachhaltig“ ist ebenfalls abhängig von den Waren die auf einem Markt

		<ul style="list-style-type: none"> • Frage nach Bereichen, wo Feste durchgeführt werden können und keine Stromanschlüsse zur Verfügung stehen und somit Stromaggregate verwendet werden müssen • im Punktecatalog Marktveranstaltungen soll der Umfang des Speiseangebots „bio/vegetarisch/vegan“ Berücksichtigung finden • Regelung zu Schadensersatzansprüchen bei Beeinträchtigungen von Veranstaltungen durch Versammlungen soll in den Richtlinien aufgenommen werden • Veranstalter sollen durch Beschluss des BA von Gebühren befreit werden können • Für datenbezogene Straßenfeste, wie z.B. Faschingsdienstag, sollen keinen Ersatztermine genehmigt werden • Optimierung der Einbindung der BA's fehlt 	<p>angeboten werden und kann nicht pauschalisiert werden.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine konkrete Antwort möglich, sofern Stromanschlüsse vorhanden sind, ist dieser zu verwenden. Möglichkeit bei fehlenden Stromanschluss Stromaggregate verwenden zu können muss jedoch gegeben bleiben • wird übernommen • Regelungen von Schadensersatzansprüchen in den Richtlinien rechtlich nicht möglich • rechtlich nicht möglich • derartige Veranstaltungen werden in der Regel ohne Ersatztermin beantragt, Notwendigkeit einer Regelung in den Richtlinien wird nicht gesehen • Einbindung der BA's ist z.B. unter E. Verfahren II. Antrags- und Anzeigefristen geregelt.
Bezirksausschuss 3		•	•
Bezirksausschuss 4	31.05.2017	• einstimmig zugestimmt	•
Bezirksausschuss 5	17.05.2017	• Aufbau- und Abbaueiten für den Christkindlmarkt „Haidhauser Weihnachtsmarkt“ sind mit 3 Tagen Aufbau und 2 Tagen Abbau nicht realisierbar. Diese Regelung soll	• Anregung wurde übernommen, für den Auf- und Abbau bei Christkindlmärkten kann eine angemessene Dauer zugelassen werden, grundsätzlich jeweils 14 Tage

		daher nicht für diesen Markt gelten.	
Bezirksausschuss 6	01.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen mit Bezug zu einem Stadtteil können mit Zustimmung des BA auch von nicht anliegenden Veranstalter/-innen durchgeführt werden • für alle Veranstaltungsarten im Veranstaltungsbereich 3 wird ein Entscheidungsrecht des BA eingerichtet • dem Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung „öffentliches Interesse“ wird nur zugestimmt, sofern der BA für diese Fälle ein Entscheidungsrecht erhält • von der zulässigen Größe der Zelte und Pavillons mit max. 25 m² kann der BA Ausnahmen genehmigen. • Die Entscheidung über die verkehrliche Vertretbarkeit trifft der BA. Insbesondere 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist vorgesehen, dass der BA bei Stadtteilstellen bestätigt, dass die geplante Veranstaltung inhaltlich und konzeptionell stadtteilbezogen ist. Diese können auch von nicht anliegenden Veranstaltern/-innen durchgeführt werden. • Gem. der Bezirksausschuss-Satzung wird dem Bezirksausschuss bei Genehmigungen von Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund ein Anhörungsrecht und bei gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ein Unterrichtsrecht eingeräumt. Ein Entscheidungsrecht kann dem Bezirksausschuss über die Veranstaltungsrichtlinien daher nicht übertragen werden • es sind alle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, außer Promotionveranstaltungen, bisher nur bei Vorliegen des öffentlichen Interesses zugelassen worden. Dies hätte zur Folge, dass der BA über alle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund entscheidet. Eine Entscheidungsrecht ist ihm jedoch gem. Bezirksausschuss-Satzung nicht gegeben, zudem ist die Zuständigkeit in Art. 37 GO geregelt. (s.o.) • es sind weiterhin Ausnahmen von der zulässigen Größe für Zelte und Pavillons möglich. Die Entscheidung kann nur vom VVB getroffen werden unter Anhörung des BA's. • Der BA verfügt nicht über die fachliche Kompetenz, um die verkehrliche Vertretbarkeit beurteilen zu können. Diese

		<p>Brauchtumsveranstaltungen werden priorisiert behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Entscheidung des BA können bei Public Viewing Veranstaltung eventuell nur Spiele der deutschen Fussballnationalmannschaft ab der WM-/EM-Vorrunde gezeigt werden. • Für Werbeveranstaltungen wird ein Entscheidungsrecht für den BA eingerichtet. • Über Veranstaltungsdauer und -häufigkeit entscheidet der BA • Beteiligung des BA bei konkurrierenden Marktveranstaltungen soll wie bisher fortgesetzt werden • Erscheinungsbild und Zuverlässigkeit sollen bei konkurrierenden Marktveranstaltungen bewertet werden. • Für Märkte in städtischen Grünanlagen wird ein Entscheidungsrecht für den BA eingerichtet. • Das KVR lädt vor der Genehmigung von Marktveranstaltungen zu einer frühzeitigen Ortsbegehung mit dem Antragsteller/der Antragstellerin, Vertretern des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros, Branddirektion Polizei und dem BA ein. • Eine frühzeitige Anhörung des BA bei Ausnahmeregelungen von Sonderveranstaltungen hat zu erfolgen. 	<p>wird regelmäßig durch das Kreisverwaltungsreferat getroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastung der Anlieger wäre bei Übertragung der Spiele ab den Vorrunden zu groß. Zudem soll hier kein kultureller Unterschied erfolgen. • s.o., vgl. Bezirksausschuss-Satzung • s.o., vgl. Bezirksausschuss-Satzung • eine Beurteilung der rechtlich möglichen Auswahlkriterien im Konkurrenzverfahren kann nur durch die Fachbehörde erfolgen. • Die Beurteilung des Erscheinungsbildes ist rechtlich nicht möglich. Die Zuverlässigkeit des Veranstalters/ der Veranstalterin ist in jedem Fall Genehmigungsvoraussetzung. • s.o., vgl. Bezirksausschuss-Satzung • Besprechungen werden durch das KVR dann angesetzt, wenn sie notwendig sind. Einer Ortsbegehung des BA mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin steht jedoch nichts entgegen. • Anhörungen erfolgen in der Regel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Unterlagen zur Veranstaltung vorliegen.
Bezirksausschuss 7	25.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Generelles Marktverbot für die 	<ul style="list-style-type: none"> • wird übernommen

		Grünanlagen Hansastr., Westpark (sog. Westpark) und Höglwörther Str., Ecke Slevogtstr. (sog. Sendlinger Wald) sowie Südparkallee, Südpark(sog. Südpark)	
Bezirksausschuss 8			•
Bezirksausschuss 9	16.05.2017	• zugestimmt	
Bezirksausschuss 10	15.05.2017	• Möglichkeit zur Erhöhung der Veranstaltungstage von Stadtteilstellen oder ähnlichen Veranstaltungen in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Traditionsveranstaltungen wie „Seniorenwochen“ oder „Moosacher Stadtteilkulturtag“	• Regelung in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen möglich (vgl. Punkt F. Ausnahmen)
Bezirksausschuss 11		•	
Bezirksausschuss 12	16.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Die Münchener Freiheit soll als „besonderer Platz“ aufgenommen werden • über die folgenden „gesetzten“ Veranstaltungen hinaus soll die Münchner Freiheit nur in sehr beschränktem Maß für weitere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Wochenmarkt jeden Donnerstag - 5 bis 6 Flohmärkte im Zeitraum von April/Mai bis Oktober jeweils samstags von 06.30 bis 14.00 Uhr - „School´s over jam“ - jährlicher Weihnachtsmarkt • zu o.g. Sondernutzungen/ Veranstaltungen sollen darüber hinaus nur noch zwei weitere Marktveranstaltungen mit der Dauer von max. 10 Tagen zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspricht dem Konzept der Richtlinien, die innerstädtischen denkmalgeschützten Plätze zu schützen • eine übermäßige Belegung des Platzes in 2016 konnte nicht erkannt werden, eine besondere Behandlung des Platzes wird daher für nicht notwendig erachtet • die letzten Marktveranstaltungen an der Münchner Freiheit haben weniger als 10 Tage geöffnet gehabt, auch ist in den Richtlinien ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen vorgesehen, um eine besondere

		werden und im zeitlichen Abstand von sechs Wochen	Prägung des Platzes zu vermeiden. Letzendlich wird der Bedarf für Sonderregelungen der Münchner Freiheit nicht gesehen.
Bezirksausschuss 13	09.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	
Bezirksausschuss 14	30.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • der Bürgerkreis Berg am Laim e.V. hat bei seinen Festen in der Vergangenheit größere Zelte als die vorgegebenen 25m² im Rahmen einer Ausnahme verwendet. Dies soll für die Zukunft beibehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auch in Zukunft sind solche Ausnahmen möglich. Die Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Praxis wird nicht gesehen.
Bezirksausschuss 15	11.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • zugestimmt 	
Bezirksausschuss 16	03.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungswunsch zur Formulierung unter Punkt G. Kosten I. Verwaltungskosten: Ergänzung, dass Kostenfreiheit auch eintritt, wenn der BA Veranstalter oder Mitveranstalter ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksausschüsse zählen als lokale Organe zur Landeshauptstadt München und sind daher gem. Kostengesetz von den Verwaltungskosten befreit (BA als Mitveranstalter ist aufgrund der Haftungsrisiken ausgeschlossen)
Bezirksausschuss 17	09.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	
Bezirksausschuss 18		<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
Bezirksausschuss 19	02.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	
Bezirksausschuss 20	08.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	
Bezirksausschuss 21	02.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich zugestimmt • Möglichkeit zur Abweichungen bei Dauer und Anzahl von Stadtteulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in begründeten Einzelfällen • BA erhält Befugnis, bestimmte Plätze von Veranstaltungen frei zu halten 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen möglich (vgl. Punkt F. Ausnahmen) • rechtlich nicht möglich, da lediglich verkehrliche oder städtebauliche Belange gegen die Vergabe eines Platzes sprechen dürfen
Bezirksausschuss 22	27.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	
Bezirksausschuss 23	10.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> • einstimmig zugestimmt 	

Bezirksausschuss 24	09.05.2017	<ul style="list-style-type: none">• einstimmig zugestimmt	
Bezirksausschuss 25	02.05.2017	<ul style="list-style-type: none">• einstimmig zugestimmt	